

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beitragsleistungen und -pflichten.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Vergütung der Vereinstätigkeit	8
§ 10 Kassenprüfung	8
§ 11 Datenschutz.....	9
§ 12 RAG.....	9
§ 13 Haftung des Vereins	10
§ 14 Auflösung des Vereins.....	10
§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	10

Satzung des Musikvereins "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V.

Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

»Musikverein "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V.«

(2) Der Sitz des Vereins ist Ibbenbüren. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. 10728 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Pflege des bergmännischen Liedgutes;
2. die Förderung und Erhaltung bergmännischer Tradition;
3. die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Musikern, insbesondere im Bereich der Notenkenntnisse und der Beherrschung von Musikinstrumenten;
4. das Studium eines breit gefächerten Angebotes in allen Bereichen der Musik;
5. die Pflege auch anderweitiger musikalischer Literatur;
6. die Zusammenführung der Vereinsmitglieder durch kulturelle Veranstaltungen;
7. die Aufführung von Konzerten und die Mitwirkung bei öffentlichen Musikveranstaltungen, Ehrungen und sonstigen karitativen und sozialen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Musikverein "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Gesamtvorstand des Vereines zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern oder anderen Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt (Kündigung), der nur in Textform zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung hat der geschäftsführende Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Widerspruch. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten.

§ 5 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand,

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 30. September statt. Ein späterer Versammlungstermin hat auf die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse keinen Einfluss.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und Genehmigung der Tagesordnung.
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - Genehmigung des Kassenberichtes und des Kassenprüferberichtes.
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Festsetzung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
 - die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie die juristischen Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung übermittelt werden. Jedes Mitglied kann bis zum 31. März eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung in Textform einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die

Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gemeinsam oder jeweils mit dem Schatzmeister zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- bis zu sieben Beisitzern, wobei ein Beisitzer der Jugendvertreter ist

Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, für die Beisitzerfunktionen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt. Bei der Wahl zum Gesamtvorstand können Abwesende gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Amtes vorab schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle

Mitglieder eingeladen und mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 50 % der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme und sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren.
- (6) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese wird vom Gesamtvorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Führung der laufenden Geschäfte,
- d. Organisation der Buchführung,
- e. Organisation der vertraglichen, versicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten,
- f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. Verwaltung vereinseigener Gebäude und Anlagen sowie sonstiges Gebäudemanagement,
- h. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung eines Jahreshaushaltes,
- b. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- c. Vorschlag der Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen

§ 9 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Bei Bedarf können die Aufgaben des Gesamtvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Die grundsätzliche Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit oder pauschale Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Mitglieder oder Dritte zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der

Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten bei Kündigung.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 12 RAG

Aufgrund enger Verbundenheit der Gründungsmitglieder des Musikvereins "Glückauf" Anthrazit Ibbenbüren e.V. mit der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH wird vereinbart:

Die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, die RAG AG oder die RAG-Stiftung ist berechtigt, ihre Interessen im Musikverein Glückauf über eine von ihr zu bestimmende Person wahren zu lassen.

Der betreffenden Person stehen als Vereinsmitglied folgende Sonderrechte zu:

- a) dauernder Sitz im Gesamtvorstand als Beisitzer

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung pro Jahr den durch § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Brauchtumspflege.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am __.__.2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.